

Sambia: Verweigerung der Ausstellung von Reisedokumenten

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Angela Benidir-Müller

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 15. Juni 2004

Einleitung

Die Anfrage vom 10. Juni 2004 an die Länderanalyse der SFH betrifft die Weigerung sambischer Behörden, einer Person, die von einem Malawen und einer Simbaberin abstammt und seit 1989 im Ausland lebt, Reisedokumente auszustellen. Die betreffende Person hat in der Schweiz um Asyl ersucht. Der Anfrage haben wir folgende Fragen entnommen:

1. Warum stellen die Behörden Sambias in diesem Fall keinen Reisepass oder ein anderes Reisedokument aus?
2. Kann es bei einer Rückkehr nach Sambia zu Verfolgungshandlungen kommen?

Sambia ist kein Schwerpunktland der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH). Gemäss Asylstatistik des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) gab es 2003 kein neues Asylgesuch eines Staatsangehörigen von Sambia. Dennoch können wir aufgrund von eigenen Recherchen und Expertenfragen folgende Angaben machen.

Zu 1: Warum stellen die Behörden Sambias in diesem Fall keinen Reisepass oder ein anderes Reisedokument aus?

Gemäss eines Gutachtens des UNHCR vom Oktober 1993 kann der Pass eines sambischen Staatsangehörigen konfisziert werden, wenn dieser Aktivitäten unternommen hat, die nach Ansicht der Regierung, das Image des Landes in Verruf bringen. Zum Beispiel Sambier, die im Ausland regierungskritische Reden halten.¹ Auch ein Asylgesuch kann als eine Aktivität betrachtet werden, die dem Ruf des Herkunftsstaates schadet.

Von grosser Bedeutung für die Beantwortung dieser Frage ist aber auch der politische und geschichtliche Kontext in Sambia.

In den 1990er Jahren begannen die Kundgebungen der heute regierenden *Movement for Multiparty Democracy MMD*. Einer der wichtigsten Sprecher war der spätere Präsident Frederick Chiluba. Er forderte Demokratie und eine pluralistische Politik, fügte aber auch hinzu, Sambias Bevölkerung setze sich aus 73 verschiedenen Stämmen zusammen. Wer nicht zu einem dieser Stämme gehöre, sei kein Sambier. Viele verstanden dieses Statement als einen indirekten Angriff auf den damaligen Präsidenten, Kenneth Kaunda, der in Sambia geboren wurde, dessen Eltern aber aus Malawi emigriert waren. In den folgenden Jahren wurde das Thema, wer Staatsangehöriger von Sambia ist, zu einem politischen Mittel, um abweichende Meinungen zu unterdrücken.²

Seit 1994 zogen die Regierung von Präsident Chiluba die Staatsangehörigkeit und den Patriotismus auch von verschiedenen Mitgliedern der *Kaunda's United Natio-*

¹ vgl. UNHCR, Immigration and Refugee Board of Canada, Zambia: Information on the reasons for which the authorities would confiscate Zambian passports, Oktober 1993.

² vgl. Amnesty International, Zambia: Forcible exile to suppress dissent, November 1997, Internetquelle: web.amnesty.org/library/print/ENGAFR630041997

nal Independence Party UNIP sowie von Mitgliedern anderer Oppositionsparteien und Individuen, die ihre Kritik an der Regierung ausdrückten, in Zweifel. Im Dezember 1994 kündigte die Regierung Nachforschungen zur Abstammung von prominenten sambischen Oppositionellen an.³

Während den Kampagnen zu den Präsidentschaftswahlen von 1996 wurde der Slogan der MMD von den 1990er Jahren deutlicher: „Sambia den Sambiern!“ und immer wieder wurde Bezug genommen auf die Frage der Staatsangehörigkeit und der Loyalität zum Land. Im Vorfeld der Wahlen wurde zudem die Verfassung so abgeändert, dass sich nur noch Personen um das Präsidentschaftsamt bewerben durften, deren beide Eltern gebürtige oder aber abstammungsmässige Sambier sind.⁴

Der Vorsitzende der Vereinigung der Rechtsanwälte von Sambia 1997, der wegen seiner Menschenrechtsaktivitäten selbst auch Zielscheibe von Untersuchungen zu seiner Staatsangehörigkeit wurde, schätzte diese Änderung der Verfassung als Bedrohung für sambische Staatsangehörige ein, deren Eltern im Ausland geboren wurden. Letztere galten als Bürger zweiter Klasse und wurden leicht beschuldigt, beispielsweise Malawen mit einer versteckten politischen Agenda zu sein. Es gab eine Tendenz, jeden Kritiker der Regierung als Ausländer zu bezeichnen.⁵

Die Regierung Sambias setzte Deportation und drohende Deportation mit politischen Zielen gegen Personen ein, deren sambische Staatsangehörigkeit nicht anerkannt wurde.⁶

Die komplexe Migrationsgeschichte in den ehemaligen Federationen Rhodesien und Nysaland macht solche Anschuldigungen leicht. Die Wurzeln von zahlreichen Bürgern des heutigen Sambias reichen über Eltern, Grosseltern oder Migrationslegenden ihrer ethnischen Gruppen in andere Länder. Fast eine Million Sambier tragen Familiennamen der ethnischen Gruppen Chewa, Nyanja oder Ngoni, die neben Sambia auch in Malawi, Mosambik, Tanzania und in der DR Kongo leben. Personen, die solche Familiennamen tragen, riskieren, als Ausländer oder zumindest als „weniger sambisch“ zu gelten. Angesichts der wenigen Akten, die während der Kolonialzeit von Geburten und Todesfällen angelegt wurden, erweist sich die Produktion schriftlicher Belege für Geburtsorte, schulische Ausbildung und Abstammung zur Selbstverteidigung als schwierig.⁷

Gemäss Auskunft auf Anfrage der SFH durch einen Politikwissenschaftler in Sambia vom 24. Juni 2004⁸ sieht das Gesetz in Sambia die Staatsbürgerschaft durch Geburt vor. Dieses Recht muss jedoch mit 21 Jahren bestätigt werden. Eine Person, die die Staatsbürgerschaft durch Geburt erhalten hat und von ausländischen

³ vgl. Amnesty International, Zambia: Forcible exile to suppress dissent, November 1997, Internetquelle: web.amnesty.org/library/print/ENGAFR630041997

⁴ vgl. Amnesty International, Zambia: Forcible exile to suppress dissent, November 1997, Internetquelle: web.amnesty.org/library/print/ENGAFR630041997

⁵ vgl. Amnesty International, Zambia: Forcible exile to suppress dissent, November 1997, Internetquelle: web.amnesty.org/library/print/ENGAFR630041997

⁶ vgl. US Department of State, Country Report on Human Rights Practices, Zambia, Februar 1999

⁷ vgl. Amnesty International, Zambia: Forcible exile to suppress dissent, November 1997, Internetquelle: web.amnesty.org/library/print/ENGAFR630041997

⁸ vgl. Auskunft eines Politikwissenschaftlers aus Sambia vom 24. Juni 2004, nähere Angaben liegen der SFH vor.

Eltern abstammt, muss sich mit 21 Jahren entscheiden, ob sie weiterhin Bürger von Sambia sein will. Wer die Staatsbürgerschaft seiner Eltern nicht abgibt und die Staatsbürgerschaft Sambias nicht bestätigt, muss damit rechnen, letztere zu verlieren. In dieser Situation befinden sich viele Nachkommen ausländischer Eltern in Sambia. Im vorliegenden Fall kann gemäss erwähntem Informanten in Sambia vermutet werden, dass die sambischen Behörden Beweise dafür forderten, dass die Staatsbürgerschaft der ausländischen Eltern offiziell abgelegt wurde.

In den 1970er und 1980er Jahren schickten zahlreiche afrikanische Länder ihre Bildungselite für ein Studium in Ostblockländer. Auflage war es, nach Ende des Studiums ins Herkunftsland zurückzukehren. Aber auch nach dem Ende des Kalten Krieges kam die grosse Mehrheit dieser Studenten der Aufforderung, in ihr Heimatland zurückzukehren, nicht nach. In der Folge bereiteten die Behörden afrikanischer Länder diesen Studenten Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Reisepapieren.

Auf diesem Hintergrund lässt sich die Frage, warum Sambia im vorliegenden Fall keinen Reisepass oder ein anderes Reisedokument ausstellt, besser nachvollziehen.

Zu 2: Kann es bei einer Rückkehr nach Sambia zu Verfolgungshandlungen kommen?

Gemäss telefonischer Auskunft auf Anfrage der SFH durch den Sambia-Experten vom Afrika-Institut am 16. Juni 2004 erleidet Verfolgung durch die Behörden Sambias nur, wer sich politisch exponiert hat und den Behörden deswegen bekannt ist.⁹ Entsprechend bestätigte auch ein Politikwissenschaftler in Sambia am 24. Juni 2004: Ein Passantrag könnte nur dann aus politischen Gründen abgelehnt werden, wenn die politischen Überzeugungen einer Person 1998 das UNIP-Regime veranlasst haben sollten, dieser den Pass zu verweigern und sie somit staatenlos zu machen.

⁹ vgl. Auskunft des Sambia-Experten vom Afrika-Institut vom 16. Juni 2004.